



Christopher Schrank  
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte  
GmbH und auf Gesellschafts- und  
Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate  
Compliance spezialisiert

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

# Geldwäscherei nach dem StGB – nur Wissentlichkeit ist strafbar

Geldwäsche, Know your Customer und Meldepflichten sind derzeit ein „Dauerbrenner“ im Wirtschaftsrecht. Vor allem die Berufsgruppe der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist durch das WTBG 2017 und die darin neu geregelten Verdachtsmeldungen besonders hart betroffen, zumal auch die Verwaltungsstrafen angehoben worden sind. Im Vergleich dazu ist das Risiko, auch in die strafrechtliche Falle der Geldwäscherei zu tappen, verhältnismäßig gering.

## Der Straftatbestand der Geldwäscherei

Mit Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (RL 2015/849/EU) durch die Strafgesetznovelle 2017 wurde der strafrechtliche Tatbestand der Geldwäscherei in § 165 Strafgesetzbuch (StGB) novelliert.

§ 165 StGB unterscheidet die *vortatbezogene* und die *organisationsbezogene* Geldwäscherei. Für Wirtschaftstrehänder im Rahmen ihrer Berufsausübung vorrangig relevant ist die vortatbezogene Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB. Danach macht sich strafbar, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus bestimmten kriminellen Handlungen eines anderen, den so genannten „Vortaten“, stammen.

Diese Vortat muss beim Täter der Vortat zu einem Vermögenszuwachs geführt haben. Vermögenszuwächse sind etwa Geld, körperliche Gegenstände und Forderungen, nicht aber Aufwendungen, die sich der Täter erspart. Der Vermögensbestandteil ist nur dann geldwäschetauglich, wenn der Täter ihn entweder direkt durch die Vortat erlangt oder als „Verbrechenslohn“ empfangen hat. Auch Vermögensgegenstände, die zB durch Kauf oder Tausch an die Stelle der Beute oder des „Lohnes“ treten, können „gewaschen“ werden. Ein Wirtschaftstrehänder kann sich daher etwa dann strafbar machen, wenn er Honorare annimmt, von denen er weiß, dass diese einen Vermögenswert verkörpern, der aus einer Vortat stammt.

## Erweiterung des Vortatenkatalogs

Die Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 und 2 StGB setzt also eine *bestimmte* kriminelle Handlung (Vortat) voraus, aus der der zu „waschende“ Vermögensbestandteil gewonnen wird. Im Zuge der Novellierung ist nun der Katalog an kriminellen Handlungen, die eine Vortat sein können, erweitert: Nunmehr ist *jede* mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung eine geeignete Vortat. Die Einschränkung auf Delikte gegen fremdes Vermögen ist entfallen. Es sind auch *alle* in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, erfasst. Gleichzeitig ist der Katalog der zusätzlich genannten Vergehen, die eine Vortat sein können, reduziert worden: Es werden nur mehr einige wenige Urkunden- und Rechtspflegedelikte wie etwa die Urkundenfälschung oder die Unterdrückung eines Beweismittels genannt, jedoch ergänzt um die neu hinzugekommenen Suchtmittel-delikte der §§ 27 und 30 Suchtmittelgesetz (SMG).

## Nur Wissentlichkeit ist strafbar

Das Risiko, dass sich Wirtschaftstrehänder wegen Geldwäscherei strafbar machen, ist aber auch nach der Novelle weiterhin relativ gering: Geldwäscherei nach Abs 2 kann nämlich nur *wissentlich* begangen werden. Wissentlichkeit bedeutet nach der Judikatur *zweifelsfreie Kenntnis*. Wird hingegen bloß fahrlässig oder mit strafrechtlichem Eventualvorsatz (der Täter hält die illegale Herkunft des Geldes bloß für möglich) gehandelt, droht keine Strafe.

## Folgen eines Verstoßes

Während das WTBG für Pflichtverletzungen „nur“ Geldstrafen vorsieht, wird die strafrechtliche Geldwäscherei mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Wird sie in Bezug auf einen € 50.000 übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, drohen sogar bis zu zehn Jahre Haft.

**Kontaktadresse:**  
schrank@btp.at